

Im Rahmen der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie der Region Östliche Oberlausitz ruft die TGG NEISSELAND e.V., Lokale Aktionsgruppe LEADER, zur Einreichung von Vorhaben für die nachstehende Maßnahme auf:

A Ländliche Lebensqualität

A 1 Verbesserung des Wohnumfeldes

A 1.2 Stärkung der sozialen und kulturellen Infrastruktur durch Umnutzung und Modernisierung von Grundversorgungseinrichtungen mit öffentlich zugänglichen Dienstleistungen und der soziokulturellen Infrastruktur zur Entwicklung des dörflichen Gemeinschaftslebens

Nummer des Aufrufs:	04/2021-A 1.2
Datum des Aufrufs:	29.10.2021
Einzureichen bis:	23.12.2021 bis 15.00 Uhr (Posteingang) in postalischer Form . Empfohlen wird zusätzlich eine Einreichung in elektronischer Form.
Datum der Vorhabenauswahl:	27.01.2022
Einzureichen bei:	TGG NEISSELAND e.V. Regionalmanagement Sandra Scheel Goethestraße 2 02906 Niesky sandra.scheel@neisseland.de
Beratungsstelle:	Regionalmanagement der LEADER-Region Östliche Oberlausitz Sandra Scheel Goethestraße 2 02906 Niesky sandra.scheel@neisseland.de Tel.: 03588 2239802 Das Regionalmanagement erteilt Auskünfte zum Projektaufruf und berät in Bezug auf konkrete Projektanfragen und einzureichende Unterlagen.
Rechtsgrundlagen:	EPLR - Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014-2020 Richtlinie LEADER/2014 des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft LES - LEADER-Entwicklungsstrategie der Region Östliche Oberlausitz (7. Änderung vom 13.08.2020)
Ziele:	Erhalt der ländlichen Lebensqualität durch Verbesserung des Wohnumfeldes
Budget:	Für die Maßnahme A 1.2 wird bei diesem Aufruf ein Budget in Höhe von 660.000,00 € bereitgestellt.
Inhalt des Aufrufs:	Der Aufruf umfasst Anträge zur Auswahl von Investitionen in Grundversorgungseinrichtungen mit öffentlich zugänglichen Dienstleistungen oder in soziokulturelle Einrichtungen, die das dörfliche Gemeinschaftsleben fördern.

Für diese Investitionen kann ein anteiliger nicht zurückzahlender Zuschuss gewährt werden, welcher in Abhängigkeit vom Antragsteller zwischen 75% und 80% liegt und sich auf maximal 250.000 € beläuft. Eine Förderung wird Kommunen, Vereinen, Unternehmen, Privaten sowie sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts gewährt.

Beispiele: Vereinsanlagen, Kirchen, Gesundheitswesen, Bibliotheken, Dorfgemeinschaftshaus, Schulen, Kindertagesstätten.

Einzureichende Unterlagen:

Bitte reichen Sie die folgenden Unterlagen in einfacher Ausführung im einfachen Hefter oder mit einem Heftstreifen zusammengefasst, ohne Heftklammern aus Metall und ohne Klarsichthüllen ein. Pläne sollten maximal im A3-Format eingereicht werden, in Ausnahmefällen auch in anderen Formaten.

- ausgefüllter Projektaufnahmebogen Östliche Oberlausitz A 1.1
 - Projektbeschreibung/Konzept
 - Kostenberechnung nach DIN 276 (bis 3. Ebene) oder entsprechende detaillierte Angebote mit Mengen- und Materialangabe
 - Betreiber- und Nutzungskonzept
 - bei nichtkommunalen Projekten: Stellungnahme der Gemeinde zum Projekt
 - bei Neubau Kita, Schule oder Vereinsanlage: Nachweis liegt vor, dass Neubau wirtschaftlicher ist als Sanierung Altbau oder dass die Kapazitäten des Altbaus nicht mehr ausreichen.
 - bei Vollsanierung:
 - Flächenberechnung für Vorhaben auf Basis standardisierter Einheitskosten (SEK) (Erklärung des Bauvorlageberechtigten)
 - Bauerläuterung für Vorhaben auf Basis standardisierter Einheitskosten (SEK) (Erklärung des Bauvorlageberechtigten)
 - Finanzierungsnachweis (Nachweis der Finanzierung der Gesamtkosten durch Kontoauszüge, Kreditbereitschaftserklärung o.ä.)
 - Eigenerklärung des Projektträgers, ob andere Fachförderungen in Anspruch genommen werden.
- für bauliche Maßnahmen zusätzlich:**
- Flurkartenauszug oder Lageplan
 - Verfügungsberechtigung gemäß RL LEADER/2014, z.B. Grundbuchauszug, Notarvertrag mit Auflassungsvormerkung oder langfristiger Pachtvertrag
 - Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Fotos, Nutzflächenberechnung nach DIN 277
 - Bauerläuterungsbericht, Bauablaufplan
 - Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung. Bei bauantragsfreien Projekten ist eine entsprechende Stellungnahme der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

Voraussetzungen:

Der Zuwendungsempfänger ist bei investiven Vorhaben der **Eigentümer** bzw. **Erbpächter** (bei Gebietskörperschaften oder Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, auch Pächter). Der beantragte Zuschuss beträgt mindestens 5.000 € (Bagatellgrenze). Die Vorgaben der Richtlinie LEADER/2014, die zum Aufruf gültige LEADER-Entwicklungsstrategie der Region Östliche Oberlausitz und die allgemeinen und maßnahmenpezifischen Kohärenzkriterien der Region sind bindend.

Vorhabenauswahl:

Die Vorhabenauswahl erfolgt stufenweise gemäß LES Östliche Oberlausitz anhand von Auswahlkriterien und im Rahmen des bereitstehenden Budgets.

1. Prüfung der allgemeinen und maßnahmenbezogenen Kohärenzkriterien. Diese dienen der Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit entsprechend den Vorgaben

des EPLR und der LES - alle Kohärenzkriterien müssen zum Einreichdatum des Projektes erfüllt sein.

2. Bewertung des Projektes nach Rankingkriterien. Durch eine Punktbewertung ergibt sich eine Reihenfolge zur Auswahl der besten Vorhaben im Rahmen des aufgerufenen verfügbaren Budgets.

Vorhaben, die die Kohärenzkriterien nicht erfüllen und die in Bezug auf die Rankingkriterien unter 9 Punkte erreichen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Vorhaben, die aufgrund des für diesen Aufruf bereitstehenden Budgets nicht berücksichtigt werden können, werden ebenfalls abgelehnt. Diese Vorhaben können bei einem kommenden Aufruf in diesem Maßnahmenbereich erneut eingereicht werden.

Allgemeine Infos:

Die Auswahl eingereicherter Vorhaben und deren Beschlussfassung finden im Rahmen der Koordinierungskreissitzung am 27.01.2022 statt.

Der Fördermittelantrag muss im Falle eines positiven Votums durch den Koordinierungskreis innerhalb von 8 Wochen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Die Merkblätter zur regionalen Baukultur, zur Projektbeschreibung und die Grundvoraussetzungen und Bewertungskriterien zum Aufruf sind zu beachten.

Links:

[LES - LEADER-Entwicklungsstrategie der Region Östliche Oberlausitz](#)

Merkblatt zum Projektaufnahmebogen

Die Region Östliche Oberlausitz wählt Projekte aus, die eine finanzielle Unterstützung durch das Land Sachsen und die EU erhalten können, wenn sie die folgenden Kriterien einhalten. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel ist nicht gegeben. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung als nicht rückzuzahlender Zuschuss gewährt. Die Abrechnung erfolgt nach bezahlten Belegen.

1. Antragsteller können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften einschließlich der Lokalen Aktionsgruppen (LAG) sein (Kommunen, Vereine, sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts, Unternehmen und Privatpersonen). Die berechtigten Antragsteller sind im Aktionsplan der jeweils gültigen Fassung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) je Maßnahme aufgeführt.
2. Eine Förderung eines Projektes ist nur dann möglich, wenn
 - es im Allgemeinen die Vorgaben der Richtlinie LEADER/2014 berücksichtigt,
 - die allgemeinen und maßnahmenbezogenen Kohärenzkriterien (vgl. Prioritätenmatrix zur Projektbewertung) erfüllt sind,
 - die im Projektaufnahmebogen und dem Aufruf angegebenen Unterlagen vollständig eingereicht sind,
 - die bereitgestellten Fördergelder in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen,
 - das Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe (LAG), der Koordinierungskreis, das Projekt befürwortet. Einer positiven Beschlussfassung des Koordinierungskreises liegt ein Ranking zugrunde, das aufgrund von in der LES festgesetzten Projektauswahlkriterien erfolgt (vgl. Prioritätenmatrix zur Projektbewertung),
 - die Bewilligungsbehörde das Projekt bewilligt hat.
3. Der Projektträger muss eine Eigenerklärung abgeben, ob die Anwendung anderer Fachförderungen abgeprüft wurde. Eine Fachförderung nach RL-KStB soll vorrangig in Anspruch genommen werden.
4. Zuwendungen für bauliche Investitionen dürfen nur dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten gewährt werden (bei Gebietskörperschaften oder Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, auch langfristigen Pächtern). Bei Straßen- und Wegebauvorhaben ist der Nachweis der dauerhaften rechtlichen Sicherung durch öffentliche Widmung sowie bei Leitungsnetzen und Beschilderungen der Nachweis der allgemeinen Verfügungsberechtigung ausreichend.
5. Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Es sind nur diejenigen Ausgaben förderfähig, die entstanden sind, nachdem bei der Bewilligungsbehörde ein Förderantrag gestellt wurde.
6. Der Grundstückserwerb und die damit verbundenen Erwerbsnebenkosten werden nicht gefördert.
7. Bei baulichen Maßnahmen ist die regionale Baukultur zu berücksichtigen. Historische Elemente sollen erhalten oder wiederhergestellt werden.
8. Für nicht investive Vorhaben mit laufenden Kosten sind folgende Ausgaben förderwürdig: Betriebs-, Personal-, Schulungskosten, Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkkosten, Studien, sofern sie mit einem bestimmten Vorhaben im Rahmen des EPLR 2014 - 2020 oder dessen Zielen verbunden sind.

9. Förderung baulicher Maßnahmen/Umnutzung/Sanierung

Vollständige bzw. umfassende Umnutzung/Sanierung:

Bei einer vollständigen bzw. umfassenden Sanierung werden standardisierte Einheitskosten (SEK) angewendet. Diese ist gegeben, wenn Bauleistungen in mindestens 12 der 14 im entsprechenden Formular erfassten Gewerke umgesetzt werden. SEK können dabei für verschiedene Nutzungen wie zum Beispiel Wohnen, touristische Beherbergung oder Bürogebäude und Sozialeinrichtungen zur Anwendung kommen. Sie benötigen die Unterstützung eines bauvorlageberechtigten Planers für Förderantrag und den Auszahlungsantrag (für die Flächenberechnung sowie die Bauerläuterung zur Ermittlung der SEK). Bei den SEK handelt es sich um einen **Festbetrag in Höhe von 1.381 EUR pro m²** (seit 01.03.2021). Für Vorsteuerabzugsberechtigte kommt ein reduzierter Festbetrag in Höhe von 1.160 EUR pro m² (seit 01.03.2021) zur Anwendung.

Für alle anderen baulichen Maßnahmen:

Die tatsächlich entstandenen Ausgaben werden erstattet. Eigenleistungen sind prinzipiell nicht förderwürdig.

Es sind folgende Ausgaben (Material sowie die dazugehörige Arbeitsleistung oder Eigenleistung) **nicht förderwürdig**:

- beweglich Ausstattung
- Teppichböden, Fußbodenbeläge aus Kunststoff (z. B. PVC, Laminat, Vinyl, etc.)
- Außenliegende, sichtbare Rollladenkästen

Förderwürdige Ausgaben (Material sowie Arbeitsleistung mit Rechnungsbeleg) bei dem Bodenmaterial der investiven Maßnahmen sind:

- „harte“ Fußbodenbeläge (z. B. Fliesen, Parkett, Dielenboden, Echtholzböden) sowie Fußböden aus Naturmaterial (z. B. Kork, etc.)

12. Neubau ist ausgeschlossen bei den Maßnahmen B 1.1, B 1.2, B 2.2 (Um- und Wiedernutzung zum Hauptwohnsitz, zum Gewerbe und zu altersgerechten Mietwohnungen), der Maßnahme C 3.1 (Inwertsetzung alter landwirtschaftlicher Gebäude). Ausnahme: originalgetreue Wiederherstellung von ursprünglich vorhandenen einzelnen historischen Bauelementen, z. B. Laube, Eingangsbereich o. ä. (Nachweis!).
13. Investitionen in bauliche Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen, sind nur in Ausnahmefällen förderfähig!
14. Die Höhe der Förderung wird von der LAG in der LES bestimmt. Zuwendungen unter 5 000 EUR werden nicht gewährt. Für Maßnahmen nach dem Programm EMFF liegt diese Untergrenze bei 2 000 EUR. Die Zusammenfassung mehrerer Vorhaben zu einem Antrag stellt keine Umgehung dieser Untergrenze dar.
15. Bei touristischen Vorhaben ist zur Bewilligung eine Stellungnahme zur Integration des Vorhabens in die Destinationsstrategie der zuständigen DMO erforderlich.
16. Nachweise zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen sind durch den Antragsteller zu erbringen.
17. Die Zweckbindungsfrist für investive Vorhaben beträgt 5 Jahre.
18. Die angegebenen Fördersätze gelten vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Prüfung durch die Bewilligungsbehörde. Eine Änderung der Fördersätze ist möglich.
19. Die Finanzierung der Gesamtprojektkosten ist nachzuweisen.

Grundvoraussetzungen und Bewertungskriterien zum Aufruf Nr. 04/2021-A 1.2

Nicht vom Antragsteller auszufüllen - nur zur Information!

Projektbewertung erfolgt durch das Entscheidungsgremium.

1. Vorprüfung

Das Entscheidungsgremium prüft zunächst für jedes Projekt die allgemeinen und maßnahmenbezogenen Kohärenzkriterien. Alle Kohärenzkriterien müssen zum Zeitpunkt der Projektauswahl durch das Entscheidungsgremium erfüllt sein.

1.1 Allgemeine Kohärenzkriterien (vom Koordinierungskreis auszufüllen)

1. Allgemeine Kohärenzkriterien	Ja	Nein
a) Das Projekt wird in der Region durchgeführt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Widerspricht das Projekt einem der sechs regionalen Grundsätze? (vgl. Kap. 5.2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Stimmt das Projekt mit den Zielen des EPLR oder EMFF 2014-2020 überein?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Ist das Projekt mit einem oder mehreren der vier Strategischen Zielen der LES vereinbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Das Projekt berücksichtigt im Allgemeinen die Vorgaben der RL-LEADER/2014.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Das Projekt wurde zum Stichtag eingereicht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g) Projektbeschreibung, soweit zutreffend Fotos, Lageplan, Zeichnungen und Finanzplan/Finanzierung liegen vor und erfüllen die Anforderungen einer transparenten und auf Chancengleichheit ausgerichteten Bewertung (vgl. Projektaufnahmebogen).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h) Eigenerklärung des Projektträgers liegt vor, ob andere Fachförderungen in Anspruch genommen werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i) Wird durch das Projekt ein Mehrwert im Verhältnis zu Standardmaßnahmen erreicht? Zwei der folgenden Aspekte müssen mit „ja“ beantwortet sein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Projekt unterstützt bürgerschaftliches Engagement.	<input type="checkbox"/>	
Das Projekt besitzt vernetzende Funktion.	<input type="checkbox"/>	
Das Projekt unterstützt Regionale Identität.	<input type="checkbox"/>	
Das Projekt ist besonders ressourcenschonend oder trägt zur Verbesserung der Umweltqualität bei.	<input type="checkbox"/>	
Das Projekt unterstützt 2 oder mehr Ziele der LES.	<input type="checkbox"/>	
Das Projekt unterstützt Bildungsaspekte.	<input type="checkbox"/>	
Das Projekt verhindert Leerstand.	<input type="checkbox"/>	
Das Projekt trägt zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei.	<input type="checkbox"/>	
Das Projekt trägt zur Barrierefreiheit bei.	<input type="checkbox"/>	
Das Projekt verbessert die touristische Infrastruktur.	<input type="checkbox"/>	

1.2 Maßnahmenbezogene Kohärenzkriterien (vom Koordinierungskreis auszufüllen)

Strategisches Ziel	Aktionsfeld	Maßnahme	Maßnahmenbezogene Kohärenzkriterien	erfüllt	
				Ja	Nein
A	Ländliche Lebensqualität				
	A 1	Verbesserung des Wohnumfeldes			
		A 1.2	Stärkung der sozialen und kulturellen Infrastruktur durch Ersatzneubau, Umnutzung und Modernisierung von Grundversorgungseinrichtungen mit öffentlich zugänglichen Dienstleistungen und der soziokulturellen Infrastruktur zur Entwicklung des dörflichen Gemeinschaftslebens		
			Ein Nutzungs- und Betreiberkonzept ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Bei nichtkommunalen Projekten: Es liegt eine Stellungnahme der Gemeinde zum Projekt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Bei Neubau Kita, Schule oder Vereinsanlage: Nachweis liegt vor, dass Neubau wirtschaftlicher ist als Sanierung Altbau oder dass die Kapazitäten des Altbaus nicht mehr ausreichen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Projektranking

Die Bewertung des Vorhabens wird anhand der nachstehenden ziel- und maßnahmenübergreifenden Kriterien durch den Koordinierungskreis der Region Östliche Oberlausitz vorgenommen. Die Bewertungspunkte werden mit dem entsprechenden Faktor multipliziert und zu einer Gesamtpunktzahl addiert.

Auf Grundlage der erreichten Punktzahl aller bewerteten Projekte sowie des zur Verfügung stehenden Budgets wird eine Prioritätenliste erstellt. Zur Aufnahme in die Prioritätenliste muss eine Mindestschwelle von 9 Punkten der möglichen 55 Punkte erreicht werden.

Die Projekte mit den höchsten Punktzahlen, die innerhalb des für diesen Aufruf zur Verfügung stehenden Budgets liegen, werden vom Entscheidungsgremium zur Förderung ausgewählt.

2.1 Rankingkriterien für Vorhaben im Rahmen der LES

Kriterium	Faktor	Bewertung	Begründung	Punkte
1. Verbesserung der Infrastruktur zur Grundversorgung und Daseinsvorsorge, zur Mobilität oder Breitbandversorgung.	4	2 Pkt. – für mehrere Gruppen 1 Pkt. – für eine Gruppe 0 Pkt. – keine Verbesserung	+ -	
2. Unterstützt Kompetenzentwicklung/Stärkung von Bildungschancen.	2	2 Pkt. – erfüllt Kriterium vollumfänglich 1 Pkt. – Kriterium ist untergeordneter Aspekt 0 Pkt. – kein Einfluss		
3. Das Projekt hat Modellcharakter und ist innovativ (z. B. Übertragbarkeit auf andere Vorhaben, Schaffung von Impulsen).	1	2 Pkt. – überregionaler Modell- und Innovationscharakter 1 Pkt. – regionaler Modell- und Innovationscharakter 0 Pkt. – kein Modell- und Innovationscharakter		
4. Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Mehrgenerationenwohnen oder soziale Nachhaltigkeit oder Stärkung sozialer und kultureller Angebote und deren Erreichbarkeit.	2	2 Pkt. – erfüllt in hohem Maße das Kriterium 1 Pkt. – erfüllt teilweise das Kriterium 0 Pkt. – erfüllt das Kriterium nicht		
5. Stärkung regionaler Baukultur oder Stärkung regionalen Kulturerbes oder Verbesserung Landschaftsbild.	3	2 Pkt. – trägt besonders dazu bei 1 Pkt. – trägt dazu bei 0 Pkt. – kein Einfluss		
6. Stärkung des Ortskerns.	1	2 Pkt. – trägt besonders dazu bei, Projekt wird in zentraler Lage durchgeführt 1 Pkt. – trägt zum Teil dazu bei, Projekt wird innerhalb der Ortslage durchgeführt 0 Pkt. – kein Einfluss, Projekt liegt in einer Randlage (Außenbereich)		

7. Leistet einen Beitrag zur Revitalisierung leerstehender Objekte oder verhindert Leerstand.	2	2 Pkt. – erfüllt das Kriterium in besonders hohem Maße bzw. leistet einen besonderen Beitrag (durch Gestaltung, Konzept) 1 Pkt. – erfüllt das Kriterium teilweise bzw. leistet einen Beitrag (verhindert Leerstand) 0 Pkt. – leistet keinen Beitrag		
8. Ist für den Tourismus von Bedeutung.	2	2 Pkt. – ist von besonderer überregionaler Bedeutung 1 Pkt. – ist von regionaler Bedeutung 0 Pkt. – kein Einfluss		
9. Projekt stärkt bürgerschaftliches Engagement. Projekt unterstützt Vereine.	2	1 Pkt. – Unterstützung von Vereinen oder bürgerschaftlichem Engagement 0 Pkt. – kein Einfluss		
10. Unterstützt Familien mit Kindern. (Nur bei Maßnahme B 1.1)	2	2 Pkt. – Familie mit 3 oder mehr minderjährigen Kindern zum Zeitpunkt der Antragstellung 1 Pkt. – Familie mit 1 oder 2 minderjährigen Kindern zum Zeitpunkt der Antragstellung 0 Pkt. – Familien ohne Kinder		
11. Unterstützt regionale Wertschöpfung und regionale Wirtschaftsentwicklung.	2	2 Pkt. – trägt besonders dazu bei oder schafft mehr als 1 VZÄ 1 Pkt. – trägt zum Teil dazu bei oder schafft bis zu 1 VZÄ 0 Pkt. – kein Einfluss		
12. Maßnahmen zum Klima- und Ressourcenschutz.	1	2 Pkt. – leistet einen besonderen Beitrag 1 Pkt. – leistet einen Beitrag 0 Pkt. – leistet keinen Beitrag		
13. Verwendung von Naturmaterialien (Lehm, Holz, Ton...).	1	2 Pkt. – leistet einen besonderen Beitrag 1 Pkt. – leistet einen Beitrag 0 Pkt. – leistet keinen Beitrag		
14. Leistet Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz.	1	2 Pkt. – leistet einen besonderen Beitrag 1 Pkt. – leistet einen Beitrag 0 Pkt. – leistet keinen Beitrag		
15. Stärkt die regionale Identität oder trägt zur Vernetzung der Gemeinschaft bei.	2	2 Pkt. – erfüllt das Kriterium in besonders hohem Maße/betrifft mehrere Interessensgruppen 1 Pkt. – erfüllt das Kriterium/betrifft eine Interessensgruppe 0 Pkt. – erfüllt das Kriterium nicht		
16. Gewährleistung von Barrierefreiheit.	1	1 Pkt. – Berücksichtigung Barrierefreiheit 0 Pkt. – keine Berücksichtigung		
Maximal erreichte Punktzahl				
Festlegung einer Mindestschwelle		Punktzahl		9
1. Auswahlkriterium bei Punktegleichheit		Höhere Gesamtpunktzahl aller mit Faktor 3 und 4 gewichteten Kriterien		
2. Auswahlkriterium bei Punktegleichheit		Höhere Gesamtpunktzahl aller mit Faktor 2 gewichteten Kriterien		
3. Auswahlkriterium bei Punktegleichheit		Niedrigerer beantragter Zuschuss		
4. Auswahlkriterium bei Punktegleichheit		Niedrigere Planungskosten		